

Antrag

1/3

zur vorläufigen Zulassung einer nichtökologischen/nichtbiologischen Lebensmittelzutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 25 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung

Bitte füllen Sie das Formular elektronisch aus. Wenn sie mit dem Mauszeiger ohne zu klicken auf die angezeigten Sternchen (*) gehen, wird eine nähere Erläuterung angezeigt.

A Daten des Unternehmens

Handelsregisternummer*

Ansprechperson

Kassenzeichen

E-Mail-Adresse

Name und Anschrift des Unternehmens

Telefon-/Mobilfunknummer

Telefax

Code Nr. der Ökokontrollstelle

Webseite

Bei erstmaliger Antragsstellung oder Änderung der Bankverbindung*

Kontoinhaber

IBAN

Geldinstitut

BIC

B Angaben zum Antrag

Hiermit beantrage ich gemäß Art. 25 (1) bzw. (3) der Verordnung (EU) 2018/848, dass die unter Punkt B.2 genannte konventionelle Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Aufbereitung von ökologischen Erzeugnissen, die nach Art. 2 (1) b) in Verbindung mit Art. 16 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 als Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden darf.

B.1 Art des Antrags

 Erstantrag* Verlängerungsantrag der vorläufigen
Zulassung vom: _____

B.2 Bezeichnung der beantragten Lebensmittelzutat*

Zutat (deutsch) _____

Zutat (englisch) _____

Zutat (ggf. botanisch) _____

B Angaben zum Antrag

B.3 In welcher Erzeugnisgruppe wird die konventionelle Zutat verwendet?

Erzeugnisgruppe

B.4 Antragszeitraum und benötigte Menge der beantragten landwirtschaftlichen Zutat

Antragszeitraum in Monaten (max. 6 Monate)

Benötigte Menge

von _____ bis _____ _____

C Qualitätsmerkmale der beantragten Zutat

Die Zutat ist landwirtschaftlichen Ursprungs und wird in den genannten ökologischen Lebensmitteln in einem Gewichtsanteil von max 5% der landwirtschaftlichen Zutaten gem. Artikel 30 (5) der Verordnung (EU) 2018/848 eingesetzt.

Genauere Beschreibung der beantragten Zutat

Anlage Nr. _____

Ggf. Spezifikation der beantragten Zutat

Anlage Nr. _____

D Mangelsituation und ihre voraussichtliche Dauer*

- Die beantragte Zutat ist in der EU nicht zu beziehen, weder aus anderen Mitgliedsstaaten noch durch Import aus Drittländern
- Ein Ende der Mangelsituation ist nicht absehbar.
- Die beantragte Zutat ist aufgrund eines vorübergehenden Mangels nicht verfügbar. Diese Mangelsituation wird voraussichtlich bis zum _____ (Monat/Jahr) andauern.
- Die Mangelsituation wurde durch mind. drei Lieferantenbestätigungen nachgewiesen. (Bitte verwenden Sie hierzu Formblatt 1) Anlage Nr. _____

E Aktuelles Zertifikat nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 des antragstellenden Unternehmens

Anlage Nr.

F Nachweis zur Gentechnikfreiheit

Bei Erstantrag wird ein Nachweis benötigt, dass die beantragte Zutat ohne Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und/oder von auf deren Grundlage hergestellter Erzeugnisse hergestellt wurden. (Bitte verwenden Sie hierzu Formblatt 2)

Anlage Nr.

G Bestätigung der Angaben

- Hiermit bestätige ich, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind.
- Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zum Widerruf der Zulassung führen können.
- Mir ist bekannt, dass nach einer ersten vorläufigen Zulassung von maximal 6 Monaten eine Verlängerung der Zulassung höchstens zweimal um jeweils maximal 6 Monate möglich ist.

Bei weiter andauernder Nichtverfügbarkeit aus ökologischem Anbau ist keine Verlängerung der Zulassung mehr möglich. Die Verwendung kann dann nur noch erfolgen, wenn diese landwirtschaftliche Zutat nach Artikel 24 (2) b) der VO (EU) 2018/848 in den Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 durch die Kommission aufgenommen wurde.

Nach Artikel 24 (7) der VO (EU) 2018/848 kann ein Mitgliedstaat ein Dossier zur Aufnahme einer konventionellen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs in ein beschränktes Verzeichnis übermitteln.

Für die Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis nach Artikel 24 (2) b) der VO (EU) 2018/848 gelten die Kriterien des Absatz 4 des genannten Artikels.

Ort, Datum

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters des antragstellenden Unternehmens

Datenschutzhinweise

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch das Referat 522 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Wir verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten, die uns von den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über die folgenden Umstände:

Kontaktdaten der Verantwortlichen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 522/ Zulassung, Meldungen Ökologischer Landbau
Deichmannsaue 29
53179 Bonn

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Kontakt zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse datenschutz@ble.de bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340.

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden zur Bearbeitung der Genehmigung der Verwendung einer nichtökologischen/ nichtbiologischen Lebensmittelzutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848 verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten dienen ausschließlich der Antragsbearbeitung im Referat 522 der BLE. Alle Daten des Antrags werden an die Kommission weitergeleitet und sind von den Mitgliedstaaten einsehbar. Personenbezogene Daten werden von der Kommission nicht veröffentlicht.

Speicherdauer

Die Daten des Antragstellers sowie die Genehmigung müssen durch die Verwaltung ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Hier ist die Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR), hg. vom BMI nach einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. Juli 2011 zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist für die Antragsformulare mit o.g. Zweck wurde mit 10 Jahren festgelegt.

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und § 36 BDSG

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn